



Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

24. Januar 1996

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 05/96

„Laufzeit bei Disagioerstattung ohne Vereinbarung“

Problemstellung

Bei einem 1976 geschlossenen "bis auf weiteres" laufenden Darlehensvertrag wurde ein Disagio vereinbart. Hinsichtlich Zinsfestschreibung und Laufzeit und Disagio finden sich keine Konkretisierungen. Es ist ein beiderseitiges jederzeitiges Kündigungsrecht (Frist: 3 Monate) vereinbart. Der Kredit sollte durch einen Bausparvertrag getilgt werden.

Nach fünf Jahren wird der Kredit gekündigt. Vorher wurden diverse Sondertilgungen geleistet.

Frage

Besteht ein Disagioerstattungsanspruch und wie wäre dieser zu berechnen?

Lösung

Grundsätzlich kommt in Betracht, daß das Disagio über die gesamte Laufzeit zu verteilen ist, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren. Eine anderweitige

Vereinbarung liegt z.B. in der Vereinbarung einer Zinsfestschreibungsfrist, Laufzeitregelung oder eines Verrechnungszeitraums für das Disagio. Eine derartige Vereinbarung ergibt sich nicht aus dem Vertrag. Daher kommt ein Disagioerstattungsanspruch in Betracht.

"Eine zeitanteilige Rückerstattung des Disagios scheitert auch nicht daran, daß der schriftliche Vertrag die vereinbarte Laufzeit des Darlehens nicht ausdrücklich festlegt. Aus dem Verwendungszweck (Baufinanzierung), der Höhe der vereinbarten jährlichen Tilgung (1,5%) und der Zinsanpassungsklausel ergibt sich, daß es sich nicht von vornherein nur um ein kurzfristiges Darlehen handeln sollte." (BGH WM 1993, 2003 [2004])

Aus der Vereinbarung der Tilgung über einen Bausparvertrag ergibt sich zunächst eine zeitlich eingegrenzte, wenn auch nicht näher definierte Laufzeit. In Verbindung mit der Disagiovereinbarung handelt es sich abgesehen von den Steuervorteilen zugunsten des Kreditnehmers um eine ihn benachteiligende Konstruktion, da nicht ersichtlich ist, über welchen konkreten Zeitraum seine Zahlung wirkt und welche Vergünstigung ihm dadurch zugute kommt (Intransparenz).

Es erscheint logisch, daß das Disagio jedenfalls über den Zeitraum bis zur Zuteilung des Bausparvertrags zu verteilen ist, auch wenn diese Betrachtung lediglich im Nachhinein erfolgen kann. In Verbindung mit der zitierten BGH-Entscheidung erscheint dies aber rechtlich korrekt.

Aus dem jederzeitigen Kündigungsrecht des Kreditnehmers ergibt sich implizit, daß auch Sondertilgungen (Teilkündigungen) jederzeit möglich sind. Ein Ausschluß der Disagioerstattung verstößt gegen den Grundsatz der Abhängigkeit von Laufzeit und Zinsen. Daher muß zu jeder Sondertilgung der anteilige Disagiorückerstattungsanspruch ermittelt werden. Zur Berechnung von Disagioerstattungen bei Sondertilgungen vgl. Service-Brief 04/96.

Im übrigen kommt in Betracht, daß das jederzeitige Kündigungsrecht des Kreditgebers gegen Treu und Glauben verstößt, da hiermit eine unangemessene Benachteiligung des Kreditnehmers geschaffen wird.